

Merkblatt

Pflichten des Schaf- und Ziegenhalters

Anmeldung beim Kreis Ostholstein:

Für alle Schaf- und Ziegenhalter besteht gemäß § 26 (1) der Viehverkehrsverordnung (VVVO) eine Pflicht zur Betriebsanzeige. Wer Schafe und Ziegen halten will, hat seinen Betrieb spätestens bei Beginn der Tätigkeit dem Kreis Ostholstein, Fachdienst Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit, Lübecker Str. 41, 23701 Eutin, Tel. 04521/788222 unter Angabe der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes sowie wesentliche Änderungen (z.B. Betriebsaufgabe) anhand eines Meldebogens anzuzeigen. Alle im Folgenden aufgeführten Formblätter sind von dem genannten Fachdienst und auf der Internetseite des Kreises zu beziehen.

Anmeldung bei dem Tierseuchenfonds:

Gleichzeitig besteht die Verpflichtung, den Bestand bei dem Tierseuchenfonds Schleswig – Holstein anzumelden (www.tsf-sh.de, Tel.: 0431/9884990). Der Tierseuchenfonds finanziert aus dem Beitragsaufkommen neben der Entschädigung im Tierseuchenfall u.a. die Ohrmarkenbeschaffung, Brucellose-Pflichtuntersuchung und anteilig die Tierkörperbeseitigung.

Stichtagsmeldung:

Einmal pro Jahr erhebt der Tierseuchenfonds den Tierbestand zu einem bestimmten Stichtag. Die beim Tierseuchenfonds gemeldeten Tierhalter werden vom Tierseuchenfonds hierzu angeschrieben. Die Meldung kann nur mit den zugesandten Meldeunterlagen oder Online erfolgen.

Kennzeichnung von Schafen und Ziegen:

Schafe/ Ziegen sind im Ursprungsbestand vom Tierhalter innerhalb von neun Monaten nach der Geburt, spätestens jedoch vor dem Verbringen aus dem Bestand mit zwei identischen Ohrmarken dauerhaft zu kennzeichnen. Diese können beim Landeskontrollverband Kiel (www.lkv-sh.de, Tel.: 0431/339870) bestellt werden. Bei Verlust einer oder beider Ohrmarken muss das Tier unverzüglich nachgekennzeichnet werden.

Bestandsregister:

Jeder Schaf- und Ziegenhalter hat ein Bestandsregister (Formblatt) zu führen. Im Bestandsregister sind Name, Anschrift und Registriernummer des Betriebes und die Nutzungsart anzugeben. Außerdem ist die Gesamtzahl der am 1. Januar eines jeden Jahres im Bestand vorhandenen Schafe/ Ziegen nach Altersklassen, sowie die Zu- und Abgänge von Schafen/ Ziegen unter Angabe ihrer Ohrmarken einzutragen. Bei Zukäufen ist der frühere Besitzer, bei Abgängen der Erwerber und das Datum anzugeben.

Übernahme von Schafen und Ziegen:

Wer Schafe/ Ziegen in seinen Bestand übernimmt, hat dies nach § 35 Viehverkehrsordnung innerhalb von 7 Tagen beim LKV Kiel zu melden. Die Übernahme von Tieren kann per Meldekarte oder direkt bei der Zentralen Datenbank HI-Tier angezeigt werden (www.hi-tier.de). Dabei ist die Zahl der verbrachten Tiere, die Registriernummer des abgebenden und aufnehmenden Betriebes und das Verbringungsdatum anzugeben. Bei der Abgabe von Schafen/ Ziegen muss ein Begleitdokument (Formblatt) für jedes Tier mitgeführt und abgegeben werden. Bei Abgabe an einen Schlachtbetrieb muss der abgebende Tierhalter ein Begleitdokument mitliefern und der Schlachtbetrieb eine Meldung an die Datenbank abgeben.

Behandlung von Schafen und Ziegen mit Tierarzneimittel:

Die Anwendung von Medikamenten ist anhand des vom Tierarzt vollständig ausgefüllten Arzneimittelanwendungs- und Abgabebeleg zu dokumentieren. Jede Anwendung von nicht-freiverkäuflichen Tierarzneimitteln bei allen Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen, ist zusätzlich in einem Bestandsbuch (Formblatt) einzutragen. Die Anzahl, Identität und der Standort der behandelten Tiere ist so genau zu erfassen, dass eine Bestimmung des einzelnen behandelten Tieres oder der behandelten Tiergruppe unmittelbar möglich ist. Die Arzneimittelanwendungs- und Abgabebelege, die Rechnungsbelege und das Bestandsbuch sind mindestens für 5 Jahre aufzubewahren.

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an den oben benannten Fachdienst unter der angegebenen Anschrift.

Rechtsvorschriften (jeweils in derzeit gültiger Fassung):

Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr – ViehVerkV (Viehverkehrsverordnung-VVVO) vom 03. März 2010 (BGBl. I S. 203)

Tierseuchengesetz (TierSG) vom 22. Juni 2004 (BGBl I S. 1260)